

VORABMELDUNG: KLAGE GEGEN EINE RAIFFEISENBANK

Die hier veröffentlichte Klage gegen eine Raiffeisenbank ist nicht ohne Brisanz: Der Kläger wirft dieser Raiffeisenbank vor, aufgrund der Intervention eines anderen Kunden (eines bedeutenden Unternehmens) eine bereits zugesagte Finanzierung grundlos und vereinbarungswidrig widerrufen zu haben, um dem Großkunden einen Konkurrenten vom Hals zu schaffen. Wenn diese <u>Behauptung</u> zutrifft, worüber <u>nur die Gerichte</u> entscheiden können, dann wäre das Verhalten der beklagten Raiffeisenbank <u>an Ungeheuerlichkeit nicht zu übertreffen</u>. Zu allem Überdruss wurde dann – wenn der Kläger Recht bekommt - hier nicht nur die Genossenschaft dadurch geschädigt, dass <u>unbesicherte Kredite in Millionenhöhe</u> (angeblich kein Einzelfall) im Zuge einer von der Raiffeisenbank verschuldeten Insolvenz die Genossenschaft schwer belastet, sondern es handelt sich in dem Fall dann um eine <u>eklatante Verletzung des genossenschaftlichen Prinzips</u> demgemäß die Genossenschaft die Wirtschaft und den Erwerb der Genossenschafter zu fördern hat.

Das <u>Begünstigen von Großkunden auf Kosten der gesamten Existenz kleinerer Kunden und</u> <u>zu Lasten des Vermögens der Genossenschaft die im Eigentum nicht nur eines Großkunden,</u> <u>sondern aller Genossenschafter steht, wäre absolut satzungswidrig</u> und vermutlich auch strafrechtswidrig (worüber wie immer nur die Gerichte zu entscheiden haben werden)

Der gesamte Inhalt untenstehender Klage ist das Vorbringen des Klägers. Er wird dieses zu beweisen haben und das Gericht hat über das Zutreffen des Vorbringens zu entscheiden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier ein zu beweisendes Klagevorbringen vorliegt.

Anmerkung:

Der Verein Raika Klage ist sehr um Objektivität bemüht und lädt daher alle sich betroffen fühlenden Parteien ein, eine Gegendarstellung oder anderweitige Stellungnahme zur Veröffentlichung auf dieser Homepage zu geben.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass das Abdrucken von bei Gericht eingebrachten Klagen, deren Inhalt im Rahmen öffentlicher Verhandlungen erörtert wird, nach h.o. Ansicht keine "Schmutzkübelkampagne" ist. Dem Ansehen einer Raiffeisenbank schadet das satzungswidrige Verhalten von Funktionären weit mehr, als der Umstand, dass dieses Verhalten thematisiert wird, um es abzustellen.

VORABMELDUNG: KLAGE GEGEN EINE RAIFFEISENBANK



Klagende Partei: , 6960 Wolfurt

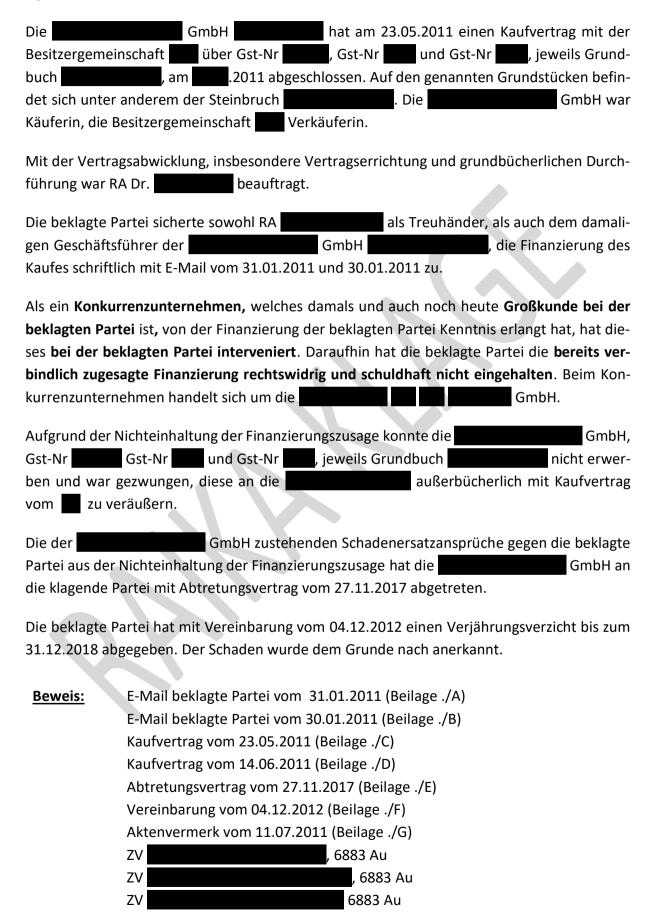
Vertreten durch:

Beklagte Partei: Raiffeisenbank (FN

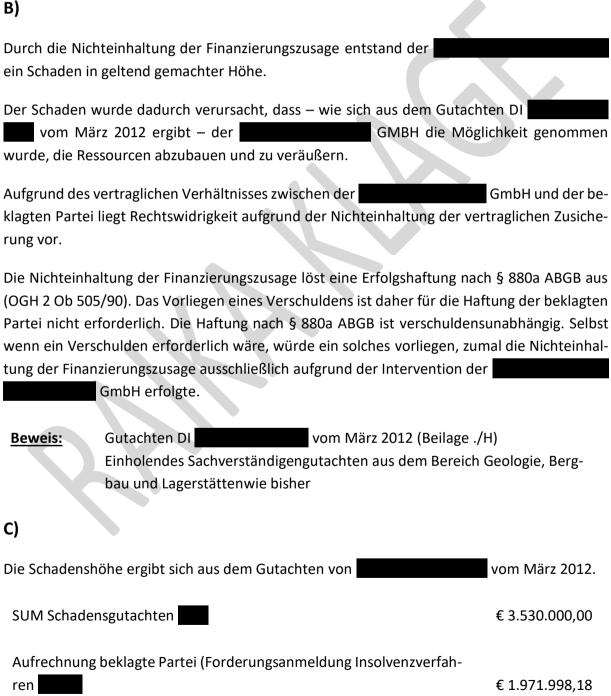
wegen: **€ 1.621.549,37 s.A**

KLAGE





ZV	, 6883 Au
ZV	, 6883 Au
ZV	, 6883 Au
ΖV	6886 Schoppernau
ZV	, 6863 Egg
ZV	Goethestraße 5, 6850 Dornbirn
PV	
we	itere Beweise vorbehalten





Aus diesen Gründen wird begehrt nachstehendes

URTEIL:

Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei € 1.621.549,37 samt 8,38% Zinsen von 21.07.2011 bis 30.06.2013, 7,88% Zinsen von 01.07.2013 bis 30.06.2016 und 7,38% Zinsen seit 01.07.2016 jeweils aus € 1.621.549,37 zu bezahlen sowie die Prozesskosten gem. § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreterin zu ersetzen.